

Leistungen für Bildung und Teilhabe („Bildungspaket“)

Die gesetzlichen Regelungen zur Einführung des "Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche" sind rückwirkend ab 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

Damit können Familien mit Kindern, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II), der Sozialhilfe (SGB XII), Wohngeld oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen, zusätzliche Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten.

Im Bildungs- und Teilhabepaket sind folgende Leistungen enthalten:

- **Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten:** Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.
- **Lernförderung:** Hier geht es vor allem um Kostenübernahme für Nachhilfestunden bei Versetzungsgefährdung.
- **Gemeinschaftliches Mittagessen:** Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen.
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:** Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 10 € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.
- **Schülerbeförderung:** Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.
- **Schulbedarf:** Ab Schuljahresbeginn 2011/12 erhalten Schülerinnen und Schüler für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug sowie Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung, nicht als Geldleistung erbracht. Es wird eine **Kostenübernahmeerklärung** ausgestellt. Die Leistungen werden direkt mit dem jeweiligen Leistungsanbieter (z.B. der Musikschule oder dem Sportverein) abgerechnet. Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe (außer für den persönlichen Schulbedarf) ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich.

Wo können Sie Anträge stellen und sich informieren?

- **Als Leistungsbezieher von Leistungen nach dem SGB II ("Hartz IV") und SGB XII stellen Sie Ihre Anträge bitte beim**

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Jugend und Soziales

Wilhelmstr. 22

89073 Ulm

Kontakt: Tel. 0731/185 4425 oder

185 4311

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Jugend und Soziales - Außenstelle Ehingen -

Sternplatz 5

89584 Ehingen

Kontakt: Tel. 07391/779 2455 u. 2458 u.

2466

- **Als Leistungsbezieher von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag stellen Sie Ihre Anträge bitte beim**

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Jugend und Soziales

Wilhelmstr. 23-25

89073 Ulm

Kontakt:

Tel.: 0731/ 185 4391 A – Har

Tel.: 0731/ 185 4378 Has – Pd

Tel.: 0731/ 185 4343 Pe – Z

Fax: 0731/ 185 4320

Formulare:

http://www.alb-donau-kreis.de/sozial/bildung_und_teilhabe.php